

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung zu den geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Union: Änderung der Anschrift eines Unternehmens, für das eine Verpflichtungsvereinbarung gilt**

(2013/C 202/04)

Die Verpflichtungsangebote im Rahmen eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China wurden mit dem Beschluss 2008/899/EG der Kommission <sup>(1)</sup> angenommen.

Das in der Volksrepublik China ansässige Unternehmen COFCO Biochemical (Anhui) Co., Ltd, dessen Verpflichtungsangebot mit dem Beschluss 2008/899/EG angenommen wurde, hat der Kommission mitgeteilt, dass es am 25. Dezember 2012 seine Anschrift in No 1 COFCO Avenue, Bengbu City geändert hat. Dem Unternehmen zufolge berührt die Änderung der Anschrift nicht seinen Anspruch auf den unternehmensspezifischen Zollsatz, der für das Unternehmen unter seiner früheren Anschrift (No 73, Daqing Road, Bengbu City) galt.

Die Kommission hat die vorgelegten Informationen geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung der Anschrift die im Beschluss 2008/899/EG getroffenen Feststellungen in keiner Weise berührt. Daher ist in Artikel 1 des Beschlusses 2008/899/EG der Verweis auf No 73 Daqing Road, Bengbu City zu verstehen als Bezugnahme auf No 1 COFCO Avenue, Bengbu City.

Der ursprünglich COFCO Biochemical (Anhui) Co., Ltd — No 73, Daqing Road, Bengbu City 233010, Provinz Anhui, Volksrepublik China zugewiesene TARIC-Zusatzcode A874 gilt künftig für COFCO Biochemical (Anhui) Co., Ltd — No 1 COFCO Avenue, Bengbu City 233010, Provinz Anhui, Volksrepublik China.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 62.